

Beitragsordnung

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der wie folgt festgesetzt wird:

1. Einzelmitglieder nach § 4 Abs.1 der Satzung	180,00 € pro Jahr
2. Das Einzelmitglied nach Nr.1 kann bei jährlichem Nachweis seiner veränderten beruflichen / wirtschaftlichen Situation eine Reduzierung des Beitragssatzes erhalten auf	90,00 € pro Jahr
3. Das Einzelmitglied bei Beschäftigung in einer Bildungseinrichtung die gleichzeitig Mitglied im BLGS e.V. ist	80,00 € pro Jahr
4. Student/innen / Teilnehmer / -innen an Weiterbildungen und Referendare bei jährlichem Nachweis	45,00 € pro Jahr
5. Bildungseinrichtungen nach § 4 Nr.2 der Satzung	320,00 € pro Jahr
6. Landesverbände nach § 4 Nr.6 der Satzung zahlen einer Staffelbeitrag. Dieser berechnet sich wie folgt:	
bis zu 15 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes	320,00 € pro Jahr
bis zu 30 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes	640,00 € pro Jahr
bis zu 45 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes	960,00 € pro Jahr
bis zu 60 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes	1.280,00 € pro Jahr

Die Beiträge der Einzelmitglieder werden satzungsgemäß jährlich per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die keinen Lastschrifteneinzug wünschen, zahlen ihren Betrag gegen Rechnung für jeweils zwölf Monate im Voraus, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 €.
Bildungseinrichtungen und Landesverbände zahlen die Beiträge 4 (vier) Wochen nach Erhalt einer Rechnung.

Ein Sachverhalt nach Nr. 2 ist z.B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Ruhestand. Eine Entscheidung trifft der Vorstand im Einzelfall.

Die Reduzierung des Beitrags gemäß Nr. 2 endet zum Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem der Nachweis nicht erbracht wird.

Die Jahresbeiträge werden bei Aufnahme und Austritt anteilig nach Mitgliedsmonaten berechnet.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird folgendes Mahnverfahren eingeleitet:

1. Mahnung 3 Monate nach Rückstand; ohne Mahngebühren
2. Mahnung 6 Monate nach Rückstand mit Berechnung von Mahngebühren in Höhe von 20 % des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages

Das Stimmrecht des Mitglieds ruht für die Zeit des Zahlungsrückstands.

Beitragsreduzierungen bei persönlichen Einzelmitgliedern wegen gleichzeitiger Schulmitgliedschaft müssen schriftlich beantragt werden. Sie werden frühestens wirksam ab dem Datum der Mitgliedschaft der Bildungseinrichtung.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung 27. Januar 2012 in Berlin beschlossen. Durch diese Beitragsordnung verlieren alle vorhergehenden Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, 27. Januar 2012

gez. Drude
Versammlungsleiter

gez. Vennekate
Protokollführer